

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Veranstaltet

in

## Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Januar 1898.

N<sup>o</sup> 4.

**Inhalt:** 1. **Kavalier-Weise:** Ermächtigung zur Übernahme von Civilherrschaften; — Entlassung; — Übergang eines Vize-Konsulats; — Apparat-Veränderung. Seite 31

2. **Höfungs-Weise:** Rückzahlung der Einreden des Reichs vom 1. April 1897 bis Ende Dezember 1897. 32

3. **Waldes-Weise:** Specielle Fassung zum Gebirgs-Verzeichnisse der den Militärkommanden in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen; — Gesamtspezifisch der zur Anstellung von Militärkommanden verpflichteten Privat-Güterbesitzer; — Übergang der gerichtlichen

Jurisdiktionen zu den Grundbesitzern über die Anstellung der Militärkommanden; — Abänderung der Gesetzgebung a) der den Militärkommanden im Reichslande vorbehaltenen Stellen, b) der für die Besetzungen am bayerischen Hofe in Bezug auf kaiserliche Militärkommanden vorbehaltenen Stellen. 33

4. **Zeit- und Dauer-Weise:** Bestimmungen in dem Abende über den Verfall der Zeit- und Strafbefehle. 34

5. **Allgemeine Verwaltungs-Weise:** Erläuterung des Bundesrechts für das Deutsche Reich auf das Jahr 1898. 38

### 1. Konsulat-Weisen.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Sofia beschäftigten Vize-Konsul Freiherrn von Schwanenburg ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen General-Konsuls bürgerlich gültige Eheverrichtungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Amoy, Konsul Berg, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats in Amoy und für die Dauer seiner dortigen Reichsbehörde die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverrichtungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einfluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bisherigen Kaiserlichen Konsul in Palma (Mallorca), Rignel Salas y Sagucholas, ist die erbliche Entlassung aus dem Reichsdienst ertheilt worden.

Das Kaiserliche Vize-Konsulat in Point de Galle (Ceylon) ist zur Einziehung gelangt.

Dem zum Königlich niederländischen Konsul in Kiel, an Stelle des auf seinen Antrag ausdrücklichem bisherigen Konsuls August Ottmann, ernannten Kaufmann Carl D. Wehsteffen ist das Vize-Konsulat Namens des Reichs ertheilt worden.